Prüfung Rückforderungsmöglichkeiten Betriebskostenzuschüsse

Insoweit sollte geprüft werden, ob Beträge innerhalb der Verjährung zurückgefordert werden können. Es erfolgte eine Prüfung der betroffenen Vereine für die Jahre 2015 und 2016.

1. Zunächst könnte ein Anspruch der Stadt Köthen (Anhalt) gegen den KSV für das Jahr 2015 auf Rückzahlung von 2.211,85 EUR bestehen.

1.1 Grundlage des Zuschusses ist insoweit der zwischen dem KSV und der Stadt bestehende Nutzungsvertrag in Form des 1. Änderungsvertrages. Hinsichtlich der Zuschusshöhe enthielt insb. der 1. Änderungsvertrag folgende Regelung:

> „*Die Verpächterin zahlt an den Pächter vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 einen festen Zuschuss für den Betrieb des Pachtobjektes in Höhe von 54.810,00 EUR pro Jahr.*"

Eine Klausel über die Rückzahlung eines Überschusses ist in dem Vertrag für diesen Fall **nicht** enthalten. Aufgrund dieses Umstandes und der Formulierung „**fester** Zuschuss" ergibt sich meines Erachtens, dass die Rückforderung eines Überschusses vertraglich nicht möglich ist.

1.2 Eine Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion) könnte bestehen, wenn der KSV durch Leistung der Stadt den überzahlten Betrag ohne Rechtsgrund erhalten hat. Dies scheitert daran, dass der bestehende Vertrag einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen seitens des KSV darstellt. Entsprechendes gilt für § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion). Der Vertrag wäre allenfalls für die Zukunft kündbar. Ein Rücktritt, nachdem die bereits erbrachten Leistungen rückabgewickelt werden müssten, scheitert am Vorliegen eines entsprechenden Rücktrittsgrundes.

2. Aus den gleichen Gründen scheitert auch ein Rückforderungsanspruch der Stadt gegen den CFC Germania für 2016. Hier besteht folgende Regelung:

„*Die Verpächterin zahlt an den Pächter vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 einen festen Zuschuss für den Betrieb des Pachtobjektes in Höhe von 60.390,00 EUR pro Jahr.*“

3. Aus den gleichen Gründen scheitert auch ein Rückforderungsanspruch der Stadt gegen den PSV für 2016. Hier besteht folgende Regelung:

„*Die Verpächterin zahlt an den Pächter vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 einen festen Zuschuss für den Betrieb des Pachtobjektes in Höhe von 6.750,00 EUR pro Jahr.*“

4. Aus den gleichen Gründen scheitert auch ein Rückforderungsanspruch der Stadt gegen den RW Elsdorf für 2016. Hier besteht folgende Regelung:

„*Die Verpächterin zahlt an den Pächter vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 einen festen Zuschuss für den Betrieb des Pachtobjektes in Höhe von 5.400,00 EUR pro Jahr.*“